

VFGH BESTÄTIGT ORF-BEITRAG: WIE GEHT'S WEITER, WAS IST ZU TUN?

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat bekanntlich mit Erkenntnis vom 26.06.2025 anhand eines einzigen Falles bzw. einer von ihm selbst ausgewählten Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass der ORF-Beitrag nach dem ab 2024 neu in Kraft getretenen ORF-Beitrags-Gesetz verfassungs- und gesetzeskonform ist. Was bedeutet diese Entscheidung nunmehr für alle Beitragspflichtigen, insbesondere jene, die sich (selbst oder im Rahmen des Rechtsschutzpaketes der Kanzlei Todor-Kostic Rechtsanwälte) schon mit einer Beschwerde gegen den Bescheid der OBS an das Bundesverwaltungsgericht gewandt haben oder jene, die noch gar keinen Bescheid erhalten haben:

1. Nachdem der VfGH mit Beschluss vom 14.03.2025 alle bei ihm anhängigen Beschwerdeverfahren gegen den ORF-Beitrag gem. § 86a VfGG zu Massenverfahren erklärt hat, kam es ex lege zur Unterbrechung von allen beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängigen Verfahren, die aufgrund von Beschwerden gegen den Bescheid der OBS bis dahin anhängig waren und nachfolgend anhängig gemacht wurden. Auf diese offenen Rechtsmittelverfahren wirkt somit die neue Grundsatzentscheidung direkt.
2. Nach der Kundmachung des letzten Erkenntnisses des VfGH vom 26.05.2025, E 4624/2024 im Bundesgesetzblatt als Grundsatzentscheidung können die unterbrochenen Verfahren vor dem BVwG wieder fortgesetzt werden, womit auch zeitnah zu rechnen ist. Die jeweils zuständigen Richter sind dabei an die Rechtsansicht des VfGH gebunden, weshalb davon auszugehen ist, dass sämtliche beim BVwG eingebrachten Beschwerden nunmehr abgewiesen werden.
3. Wenn Sie ein solcher Beschwerdeführer sind, der entweder selbst oder über einen Rechtsanwalt (oder das Rechtsschutzpaket) eine Beschwerde beim BVwG eingebracht hat, über die noch nicht entschieden wurde, brauchen Sie vorerst gar nichts zu tun, sondern nur auf diese (leider mit höchster Wahrscheinlichkeit negative) Entscheidung zu warten. Wenn sich in Ihrer Beschwerde noch zusätzliche Argumente befinden, über die der VfGH in seiner Grundsatzentscheidung nicht entschieden hat, dann muss sich der zuständige Richter des BVwG dazu eine eigene Meinung bilden, welche Ausgangslage theoretisch noch zu einem positiven Ergebnis führen könnte.
4. Alle Teilnehmer des Rechtsschutzpaketes von Todor-Kostic Rechtsanwälte haben den Vorteil, dass es in der für sie zu einem Minimalhonorar eingebrachten Musterbeschwerde an das BVwG neben jenen Punkten, über die der VfGH zuletzt entschieden hat, noch andere Rechtsmittelgründe gibt, die somit noch offen sind. **Nach den Bedingungen dieses Rechtsschutzpaketes werden Sie von der Kanzlei Todor-Kostic Rechtsanwälte nach Zustellung des Erkenntnisses in Ihrem eigenen Fall verständigt, bei welcher Gelegenheit Ihnen die in Ihrem Namen eingebrachte Beschwerde und die Entscheidung gemeinsam mit einem Berichtsschreiben übermittelt wird.**
5. Bitte berücksichtigen Sie, dass das vereinbarte Honorar für diese anwaltlichen Leistungen im Rahmen des Rechtsschutzpaketes mit netto € 40,00 (der Rest beinhaltet die USt und die Gerichtsgebühr) so gering war, dass jede weitere (nicht vereinbarte) Zusatzleistung durch die Kanzlei Todor-Kostic ausgeschlossen ist. Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass Ihnen daher auf einzelne Anfragen oder Telefonate grundsätzlich keine Antwort gegeben werden kann, da dies die Kapazitäten der Anwaltskanzlei im Rahmen ihres täglichen Geschäftsbetriebs weit übersteigen würde, wenn jetzt noch dazu hundertfach Einzelberatungen erteilt werden müssten.

6. Eine Kostenrückerstattung für bereits eingebrachte Beschwerden ist ebenso nicht möglich, da von den € 78,00 bekanntlich € 30,00 an Gerichtsgebühren angefallen sind, welche vom Gericht vom Kanzleikonto eingezogen werden, und der geringe Betrag von netto € 40,00 den angefallenen Kostenaufwand der Kanzlei abdeckt. Die Kosten waren so minimal, dass der Aufwand in jedem zu bearbeitenden Einzelfall um ein Vielfaches größer war. Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass seit dem 01.07.2025 (Tag der Verkündung der Grundsatzentscheidung des VfGH in den Medien) keine weiteren Beschwerden mehr übernommen werden konnten, weil über diese zumindest teilweise bereits höchstgerichtlich entschieden wurde. Es war daher nicht mehr möglich, die bisherigen Musterbeschwerden mit derselben Textierung einzubringen. Wer die Pauschalkosten von brutto € 78,00 (inkl. Gerichtsgebühr von € 30,00) noch bezahlt hat, ohne dass eine Beschwerde eingebracht wurde, bekommt diese natürlich rückerstattet.
7. Wenn Sie noch keinen Bescheid zu Ihrer Zahlungsaufforderung trotz Ihres fristgerechten Verlangens von der OBS zugestellt erhalten haben, müssen Sie noch nichts bezahlen. Sobald Ihnen der Bescheid jedoch nachweislich zugegangen ist, ist es zur Vermeidung von exekutiven Schritten wohl empfehlenswert, den darin vorgeschriebenen Gesamtbetrag – sofern sich dieser der Höhe nach auf monatlich € 15,30 zuzüglich der allenfalls mitzuzahlenden Landesabgabe beläuft – zu bezahlen. Natürlich könnten Sie aber Ihrer Zahlungspflicht vorerst dadurch entgehen, indem Sie selbst oder über einen Anwalt Ihres Vertrauens wiederum eine Beschwerde beim BVwG einbringen, in welcher natürlich auch neue Argumente genannt werden können. Dann ist die Zahlungspflicht bis zum Erkenntnis des BVwG neuerlich gehemmt.
8. Wenn Sie bereits eine Beschwerde eingebracht haben, über welche noch nicht entschieden wurde, weil Sie sich auch zuletzt schon in einem unterbrochenen Verfahren vor dem BVwG befunden haben, und jetzt parallel eine neue Vorschreibung in Form einer Zahlungsaufforderung der OBS für einen anderen Zeitraum als jenen erhalten, der bereits von der letzten Beschwerde umfasst war, können Sie natürlich die Zustellung eines neuen Bescheides für diesen neuen Zeitraum gem. § 12 Abs 2 Z 2 ORF-Beitrags-Gesetz verlangen. Dadurch ist Ihre Zahlungspflicht aufgeschoben. Wenn dieser neue Bescheid dann zugestellt wird, können Sie wie im vorherigen Punkt 7. beschrieben vorgehen. Natürlich können Sie auch versuchen, im Falle einer rechtskräftigen Zahlungsverpflichtung zivilen Widerstand leisten und nicht zahlen, erfolgsversprechend ist das aber nach den im Rechtsstaat Österreich entwickelten Grundprinzipien nicht.
9. Abschließend ist festzuhalten, dass es natürlich jeder beitragspflichtigen Person freisteht, neue Argumente in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einer neuen Beschwerde gegen die bescheidmäßige Vorschreibung des ORF-Beitrages vorzubringen, um über diese beim BVwG eine Entscheidung herbeizuführen. Gegen einen solchen Bescheid des BVwG steht immer der Rechtszug an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH und VfGH) zu. In einem Fall des Rechtsschutzpaketes wurde bereits eine ordentliche, also vom BVwG zugelassene Revision gegen ein abweisendes Erkenntnis beim VwGH von der Kanzlei Todor-Kostic Rechtsanwälte eingebracht. In dieser geht es primär um EU-Rechtswidrigkeiten wegen verbotener Beihilfen und unzulässiger Subventionen, aufgrund welcher Anfechtung der ORF-Beitrag noch immer – allenfalls aufgrund einer Vorlage und Anfechtung vor dem EuGH – als unzulässig aufgehoben werden könnte. Sollte es dazu kommen, würden zwar die zwischenzeitig fortgesetzten Verfahren vor dem BVwG mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewiesen werden, jedoch der ORF-Beitrag dennoch fallen können, wenngleich dies aber leider nicht sehr wahrscheinlich ist.

Telegram-Kanal: t.me/StopppORFBeitrag (Stand 04.07.2025)